

Verordnung vom 21sten Christmonat
1803, betreffend die Bewilligung von
Schauspielen.

Nach Anhörung des von der Justiz- und Polizey-Commission unterm 4ten November (in Folge eines ihr bereits unterm 17ten September, aus Veranlaassung eines damals vor dem Kleinen Rath geschwebten Specialfalls ertheilten Auftrags) hinterbrachten sorgfältigen Gutachtens, betreffend die Bewilligung von Schauspielen im Allgemeinen, — hat der Kleine Rath einmüthig den Grundsatz festgesetzt, daß die Bewilligung von Schauspielen, rücksichtlich ihres Einflusses auf die Moralität, unter die Gegenstände allgemeiner und höherer Landes-Polizey gehöre, und nur allein der Landesregierung zustehe, mithin der Entrepreneur eines Schauspiels sich zwar vorerst bey dem Gemeindrath derjenigen Gemeinde, wo er seine theatralischen Vorstellungen aufzuführen das Vorhaben hat, um Einräumung eines schicklichen Locals bewerben, wenn er aber ein solches erhalten haben wird, um die erforderliche Bewilligung bey der Landes-Regierung selbst in einer geziemenden schriftlichen Petition einkommen solle.

Dieser Beschluß solle derjenigen Sammlung der Polizey- und allgemeinen Landes-Verordnun-

gen des Kleinen Rathes einverleibt werden, welche nach erfolgter Vertagung des Grossen Rathes, als Anhang zu den in Druck zu gebenden folgenden Heften der gesetzlichen Beschlüsse des Grossen Rathes, in Folge eines Beschlusses des Kleinen Rathes vom 13ten October, zu publiciren ist.

Ende des ersten Bandes.
